



KUR- UND NATIONALPARKGEMEINDE  
**BAD GASTEIN**  
KAISER FRANZ JOSEF-STRASSE 1  
A-5640 BAD GASTEIN  
TEL. 06434 / 3744 DW FAX 06434 / 3744-33  
e-mail: [gemeinde@bad-gastein.at](mailto:gemeinde@bad-gastein.at)

---

**Dienststelle:**  
**Gesch.-Zeichen:**

**Betrifft: Schutz des Kurortes Bad Gastein und Abwehr von störenden Missständen**

## **ORTSPOLIZEILICHE VERORDNUNG**

der Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Gastein vom 10.10.2000, mit der Ruhezeiten und Verbote zum Schutz des Kurortes Bad Gastein erlassen werden.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Gastein hat in ihrer Sitzung am 10.10.2000 aufgrund der Ermächtigungen des § 23 des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetzes, LGBl. Nr. 101/1997, i.d.g.F., § 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993 i.d.g.F. und gemäß § 79 Abs.4 der Salzburger Gemeindeordnung 1994, LGBl. Nr. 107/1994, i.d.g.F., beschlossen:

### **Lärmschutz und Ruhezeiten im Kurbereich**

#### **§ 1**

(1) Im Gebiet der Gemeinde Bad Gastein bestehen die engeren Kurbereiche Bad Gastein, Bockstein, Badbruck und Kötschachtal.

Der Umfang der engeren Kurbereiche wurde gemäß § 17 Abs. 1 des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1997 mit Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 5. April 2006, kundgemacht im Salzburger Landesgesetzblatt LGBl. Nr. 45/2006 und § 2 Abs. 3 und 4 der Kurordnung für Badgastein, Anlage zur Verordnung LGBl. Nr. 15/1961, festgelegt.

Kurbereich im Sinne dieser Verordnung ist einer der engeren Kurbereiche Bad Gastein, Bockstein, Badbruck oder Kötschachtal, in dem durch Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 5. April 2006, LGBl. Nr. 45/2006 und § 2 Abs. 3 und 4 der Kurordnung für Badgastein, Anlage zur Verordnung LGBl. Nr. 15/1961, festgelegten Umfang.

(2) Jedermann hat sich im Kurbereich so zu verhalten, dass andere durch Lärm nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar oder ortsüblich belästigt werden.

Vermeidbar ist Lärm u.a. dann, wenn er

- a.) ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht wird oder
- b.) bei begründetem Anlass (beispielsweise anlässlich Arbeitstätigkeiten, im Rahmen bewilligter Veranstaltungen), durch fehlende Rücksichtnahme oder mangelhafte Beschaffenheit von Einrichtungen oder Anlagen verstärkt wird.

(3) Bei der Benützung und dem Betrieb von Fahrzeugen oder nicht ortsfesten Motoren außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen hat jeder nach den Umständen vermeidbare Lärm zu unterbleiben.

Insbesondere ist verboten:

- a.) Motoren länger als unbedingt nötig laufen zu lassen
- b.) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen
- c.) durch Be- und Entladen von Fahrzeugen unnötigen Lärm zu verursachen.

(4) Für den Kurbereich werden an Wochentagen die Zeiten von 12.30 Uhr bis 15.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 9.00 Uhr, sowie an Wochenenden die Zeit von Samstag 12.30 Uhr bis Montag 9.00 Uhr als Ruhezeiten festgesetzt. Gesetzliche Feiertage gelten zur Gänze als Ruhetage.

(5) Im Kurbereich ist während der im Abs. 3 genannten Ruhezeiten verboten:

- a.) die Inbetriebnahme von lärmenden Baumaschinen oder sonstiger lärmender Geräte
- b.) die Durchführung von Arbeiten, soweit dadurch störender Lärm verursacht wird, insbesondere die Benützung von Motorrasenmähern mit Explosionsmotoren, die Benützung von Kreissägen und Kettensägen mit Explosionsmotoren
- c.) sonstige lärmende Tätigkeiten, wie das Klopfen von Teppichen, Decken usw. außerhalb von geschlossenen Wohnungen.

(6) Die Baubehörde im Sinne des Baupolizeigesetzes hat das Verbot nach Abs. 5 bei der Erteilung von Baubewilligungen zu berücksichtigen und erforderlichenfalls entsprechende Auflagen in die Bewilligungsbescheide aufzunehmen.

Außerdem hat die Baubehörde durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass auch außerhalb der Ruhezeiten während der Hauptsaison, das ist die Zeit vom 1. Juni bis 30. September eines jeden Jahres, sowie vom 20. Dezember bis Ostermontag des Folgejahres, der Kurbetrieb nicht beeinträchtigt oder geschädigt wird.

(7) In den Zeiten außerhalb der Hauptsaison kann die Baubehörde zwecks Abwicklung von baulichen Maßnahmen im Einzelfall zeitlich befristete Ausnahmen von den Ruhezeiten bewilligen, wenn umliegende Kur- und Fremdenverkehrsbetriebe dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

## **Luftreinhaltung im Kurort**

### § 2

(1) Im Freien ist das Verbrennen von Abfällen aller Art und sonstiger die Luft verunreinigender Stoffe verboten, ebenso ist das punktuelle Verbrennen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich ganzjährig verboten.

(2) Das punktuelle Verbrennen kleiner Mengen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich ist während der Hauptsaison (vom 1. Mai bis 30. September eines jeden Jahres, sowie vom 20. Dezember bis Ostermontag des Folgejahres) verboten.

(3) Ausnahmen von diesen Verboten richten sich nach den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen (z.B. Lagerfeuer, Grillfeuer, Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen, Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung).

(4) Das punktuelle und flächenhafte Verbrennen von schädlingsbefallenen biogenen Materialien, ausgenommen bei Befall mit Borkenkäfer, ist, wenn unbedingt erforderlich, nur auf Antrag mit Bescheid der Gemeinde zulässig.

(5) Im übrigen ist jedes zulässige Verbrennen von Sachen im Freien, wenn mit erheblicher Entwicklung von Flammen, Rauch oder Funkenflug verbunden, nur mit Bewilligung der Feuerpolizeibehörde und nach vorheriger Meldung an die Feuerwehr und Gendarmerie zulässig.

### **Strafbestimmungen**

#### **§ 3**

(1) Zuwiderhandlung gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 31 Abs. 1 des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortgesetzes, LGBl. Nr. 101/1997, geahndet.

(2) Ebenso begeht eine Verwaltungsübertretung, wer bei einem Bauvorhaben als Bauherr oder Grundstückseigentümer Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 5 oder gegen bescheidmäßig vorgeschriebene Auflagen gemäß § 1 Abs. 6 dieser Verordnung duldet.

(3) Für Übertretungen der Bestimmungen des § 2 gelten die jeweiligen Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 4057/1993 i.d.g.F.

### **Wirksamkeitsbeginn**

#### **§ 4**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist gemäß § 79 der Salzburger Gemeindeordnung in Kraft.

Gleichzeitig verlieren die ortspolizeilichen Vorschriften vom 26. September 1973 ihre Gültigkeit.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister

Gerhard Steinbauer

**Ergeht an:**

1. Amtstafel
2. Amt der Salzburger Landesregierung, Abt.11, Alpenstraße 96, 5010 Salzburg
3. Bezirkshauptmannschaft St. Johann i.Pg., Polizeiamt, Hauptstraße 1, 5600 St. Johann
4. Polizeiinspektion Bad Gastein, Hauptschulstraße 2, 5640 Bad Gastein